

# VOLLTEXTSERVICE

## *Welche Rechte haben passive Mitglieder?*

*LG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2017, Az. 6 S 66/17*

### **Gründe**

Die Kammer hält die Berufung zwar für zulässig, aber einstimmig für offensichtlich aussichtslos, so dass sie voraussichtlich nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen sein wird.

Zur Begründung kann zunächst auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen werden, die die Kammer nach dem damaligen Sach- und Streitstand für zutreffend hält und denen sie sich daher voraussichtlich anschließen wird.

Das Vorbringen in der Berufungsbegründung wird keine abweichende Beurteilung und Entscheidung rechtfertigen können.

Das Amtsgericht dürfte hier rechtsfehlerfrei ausgeführt haben, dass den Klägern und Berufungsklägern (im Folgenden: Kläger) nicht als ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Beklagten und Berufungsbeklagten (im Folgenden: Beklagter) zusteht.

Zwar ist den Kläger zunächst darin zuzustimmen, dass (allein) maßgeblich für die Frage des Bestehens eines Stimmrechts hier die Auslegung der Satzung des Beklagten ist. Zu Recht führen die Kläger zudem in ihrer Berufungsbegründung aus, dass die Satzung dabei auf Grund ihrer Bindungswirkung auch gegenüber zukünftigen Mitgliedern grundsätzlich nur einheitlich und aus sich heraus ausgelegt werden darf. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Satzung eines Vereines dementsprechend als Einheit und nur aus sich heraus auszulegen. Sie soll sich (allein) am Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen ausrichten (vgl. dazu BGHZ 14, 25; [36]; 47, 172 [180]; auch Reuter in: MüKo BGB, 7. Auflage 2015, § 25 Rn. 23).

Dies führt dazu, dass außerhalb der Satzung liegende (objektive) Umstände für die Auslegung grundsätzlich unerheblich sind. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise dann gelten, wenn es sich um solche Umstände handelt, die allgemein bekannt sind, demnach auch (potentiellen) Neumitgliedern gegenüber als bekannt vorausgesetzt werden können. An diesen Auslegungsmaßstäben gemessen, ist die Auslegung des Amtsgerichts hier jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Denn auch, wenn man die Beitragsordnung als ergänzenden Auslegungsmaßstab hier außer Acht lässt, rechtfertigt sich keine abweichende Auslegung der Satzung der Beklagten. Die Kläger sind auch ohne ergänzende Hinzuziehung der Beitragsordnung(en) des Beklagten jedenfalls nicht ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder.

**WINHELLER**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

Die Satzung des Beklagten an sich unterscheidet nicht zwischen "aktiven" und "passiven" Mitgliedern. Eine Unterteilung findet vielmehr in "ordentliche Mitglieder", "fördernde Mitglieder" und "Ehrenmitglieder" statt (§ 3 Nr. 4 der Satzung). Stimmberechtigt sind nach § 3 Nr. 5 Satz 3 der Satzung alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Im Umkehrschluss ergibt sich demnach, dass fördernde Mitglieder i. S. d. § 3 Nr. 4 Satz 1 lit. b) der Satzung gerade kein Stimmrecht haben.

Eine solche Differenzierung zwischen verschiedenen "Mitglieder-Klassen" ist jedenfalls bei nichtwirtschaftlichen Idealvereinen auch ohne weiteres zulässig (vgl. dazu Arnold in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2015, § 32 Rn. 29, m.w.N.).

Allein maßgeblich ist demnach, ob die Kläger hier als "ordentliche" oder als "fördernde" Mitglieder im Sinne der Satzung anzusehen sind.

Wie die Kläger selbst ausführen sieht § 2 Nr. 1 der Satzung als Zweck und Aufgaben des Vereins vor:

"[...]

1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, [...] durch Reiten, Fahren und Voltigieren [...];

1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;" Anders als die Kläger meinen, ist allerdings schon aus diesem satzungsmäßigen Zweck heraus davon auszugehen, dass hier ordentliche Mitglieder allein solche sein sollen, die den Sport auch aktiv betreiben. Denn § 2 der Satzung macht gerade deutlich, dass Zweck des Vereines die aktive Betreibung des Reitsportes sein soll. Dies wird insbesondere durch § 2 Nr. 1.1 der Satzung deutlich. Denn dort heißt es gerade "durch Reiten [...]". Schon hieraus wird demnach ersichtlich, dass das maßgebliche Ziel des Beklagten gerade nicht die bloße (passive) Förderung der vorgenannten Ziele sein soll, sondern dass es dem Verein wesentlich darauf ankommt, diese durch ein aktives Betreiben des Sportes zu erreichen. Auch § 2 Nr. 1.2. der Satzung hebt dies noch einmal hervor, wenn ausdrücklich als Zweck des Vereines die (aktive) Ausbildung von Reiter und Pferd genannt wird. Auch § 2 Nr. 1.3 der Satzung ist nicht anders zu verstehen. Zwar enthält dieser als Ziel gerade die bloße Unterstützung und (passive) Förderung der Pferdehaltung. Aus der Formulierung wird allerdings deutlich, dass auch hier gerade die Förderung des (aktiven) Sportes im Fokus steht und die Pferdehaltung demnach notwendigerweise unterstützt werden soll, um gerade den aktiven Pferdesport zu unterstützen.

Schließlich wäre auch die in der Satzung selbst vorgenommene Differenzierung zwischen "ordentlichen" und "fördernden" Mitgliedern vor dem Hintergrund des vorstehenden Satzungszweckes kaum verständlich. Denn diese Aufteilung macht unter Berücksichtigung des vorstehenden Ziels des Vereins allein dann Sinn, wenn hierdurch zwischen denjenigen Mitgliedern unterschieden werden soll, die den Satzungszweck selbst aktiv, d.h. durch Betreibung des Sportes, unterstützen und denjenigen, die den Zweck bloß fördern, d.h. den Reitsport selbst gerade nicht (mehr) aktiv betreiben. Eine andere Auslegung schon aus der Satzung selbst, ist kaum denkbar.

Dieser Auslegung steht auch nicht die jahrelange entgegenstehende Übung des Beklagten entgegen. Zwar kann bei der Auslegung der Satzung eines Vereines unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch eine ständige Übung

(ergänzend) berücksichtigt werden. Eine solche Übung kann - wegen der Allgemeingültigkeit der Satzung und der Bindungswirkung auch künftiger Mitglieder (s.o.) - aber grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum einen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, zum anderen auch nicht dem ausdrücklichen bzw. eindeutigen Satzungszweck und Wortlaut entgegensteht. Auch eine (allgemein bekannte) ständige Übung kann demnach jedenfalls dann nicht entgegenstehen, wenn sie offensichtlich dem insoweit eindeutigen - jedenfalls durch Auslegung eindeutig ermittelbaren - Wortlaut bzw. satzungsmäßigen Zweck entgegensteht.

Selbst wenn die Kläger also hier jahrelang als stimmberechtigte ordentliche Mitglieder behandelt wurden, sogar in satzungsmäßige Ämter berufen worden sein sollten, so kann diese offensichtlich der Satzung widersprechende Übung jedenfalls keine Änderung der eindeutigen Satzung bzw. deren Auslegung begründen.

Anders als die Kläger meinen, konnte demnach hier die jahrelange (rechts- bzw. satzungswidrige) Praxis nicht allein durch eine Satzungsänderung begründet werden. Vielmehr würde gerade die Einräumung eines Stimmrechts auch für die Kläger eine Änderung der Satzung erforderlich machen.

Die in § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 ZPO genannten Gründe dürften der Zurückweisung durch Beschluss nicht entgegenstehen. Eine mündliche Verhandlung ist auch aus anderen Gründen nicht geboten.

Dieser Hinweis nebst Stellungnahmefrist ergeht nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO.